

Anfang 1995 davon ausgegangen werden muß, daß die Eheleute zusammengewohnt haben. Dafür, daß die Eheleute die eheliche Lebensgemeinschaft geführt haben, spricht schließlich auch die Darstellung der Antragstellerin, sie sei von ihrem Ehemann lange Zeit physisch und psychisch mißhandelt worden. Schließlich hat die Antragstellerin während der Dauer ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik auch nicht ununterbrochen Sozialhilfe bezogen.

Da nach allem das Vorliegen der Voraussetzungen des § 120 Abs. 3 S. 1 BSHG nicht hinreichend sicher festgestellt werden kann, steht der Antragstellerin der geltend gemachte Anspruch auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt zu.

Mitgeteilt von Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/M.

*Expertinnenkommission des Frauenministeriums der Republik Österreich** **Vorschläge für Gesetzesänderungen im Ehe- und Familienrecht**

Stand: 19. September 1995

Problemstellung und Zielsetzung

Mit der Familienrechtsreform wurde in den 70er Jahren das Prinzip der partnerschaftlichen Ehe im Ehe- und Familienrecht verankert. Dabei wurde unter anderem auch festgehalten, daß die Ehegatten an der Führung des gemeinsamen Haushaltes – unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung – beizutragen haben.

In der Praxis hat sich eine partnerschaftliche Aufteilung der in den Familien anfallenden Haus- und

Pflegearbeit zwischen Frauen und Männern aber bei weitem noch nicht durchgesetzt. Dadurch kommt es zur „Doppelbelastung“ von Frauen, die nicht nur Auswirkungen auf das Befinden und die Gesundheit dieser Frauen hat, sondern vor allem auch zu Nachteilen im Berufsleben führt. Darüber hinaus urteilen die Gerichte in einschlägigen Fragen oft nach überkommenen Vorstellungen über die Rollenaufteilung unter den Geschlechtern.

Im Koalitionsabkommen ist eine Weiterentwicklung des Ehe- und Familienrechtes vorgesehen.

Zur Beschleunigung der Bewußtseinsbildung sollen einige Gesetzesänderungen vorgenommen werden, die im wesentlichen auf zwei Ebenen ansetzen:

1. In einem ersten Schritt soll programmatisch in den §§ 90, 91, 94 und 95 ABGB verdeutlicht werden, daß die Verpflichtung zur Haushaltsführung, der Pflege und Erziehung der Kinder und der Versorgung von älteren und pflegebedürftigen Angehörigen bei Berufstätigkeit beider Ehegatten für den Mann wie für die Frau gleichermaßen besteht.

2. In einem zweiten Schritt soll als – einzige – Konsequenz der Mißachtung dieser Verpflichtung in § 49 Ehegesetz die Vernachlässigung dieser ausdrücklich als Scheidungsgrund angeführt werden. Auch soll die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Scheidungsgründen entfallen.

Darüber hinaus sollen bei dieser Gelegenheit weitere Änderungen vorgenommen werden, um unbillige Bestimmungen zu beseitigen bzw. frauenspezifische Problemlagen zu regeln.

* Legistisch zuständig für eine verbesserte Verankerung des partnerschaftlichen Prinzips im österreichischen Familien- und Eherecht in Richtung einer Umverteilung der unbezahlten familiären Versorgungsarbeit ist der Justizminister. Dieser hat bereits im September d.J. eine Arbeitsgruppe von ExpertInnen einberufen, die zu verschiedenen Fragen des Scheidungs-, Scheidungsverfahrens- und Scheidungsfolgenrechtes Reformvorschläge erarbeiten sollen. Dabei werden auch die von der Frauenministerin vorgeschlagenen Änderungen diskutiert; die Ministerin ist in dieser Arbeitsgruppe durch zwei Expertinnen vertreten. Der Arbeitsgruppe wurde bisher zwar ein inhaltliches Mandat, nicht jedoch ein zeitlicher Rahmen für ihre Tätigkeit vorgegeben. Vor Mitte des nächsten Jahres ist – realistisch gesehen – wohl nicht mit einem abschließenden Ergebnis zu rechnen.

Letztlich soll das Reformpaket als Regierungsvorlage dem Parlament zur Beschlußfassung überwiesen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bekanntlich in Österreich für 17. Dezember 1995 Neuwahlen zum Nationalrat angesetzt sind. Durch eine nach diesen Wahlen allenfalls geänderte politische Zusammensetzung der Bundesregierung kann das gesamte Reformvorhaben beschleunigt, verzögert oder gänzlich verhindert werden.

(Anm. von Anna Sporrer, Wien)

Textgegenüberstellung
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 90: Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet. Im Erwerb des anderen hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar und es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist.	§ 90 wird wie folgt geändert: § 90 lautet: „Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, insbesondere zum Beistand, zum partnerschaftlichen Beitrag an der Erfüllung gemeinsamer Bedürfnisse (vor allem beim Unterhalt, der Haushaltsführung und der Erziehungs- und Pflegearbeit), zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum gemeinsamen Wohnen verpflichtet.“ § 90 Satz 2 entfällt.
§ 91: Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung und die Erwerbstätigkeit, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder einvernehmlich gestalten.	§ 91 wird wie folgt geändert: § 91 Satz 1 erhält die Bezeichnung Abs. „(1)“ § 91 wird folgender Abs. 2 angefügt: „(2) Haben Ehegatten keine ausdrückliche schriftliche Übereinkunft über die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft getroffen, wird vermutet, daß die Gestaltung nach den Grundsätzen der partnerschaftlichen Ehe erfolgt ist.“
§ 94 (1) Die Ehegatten haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen.	§ 94 wird wie folgt geändert:
(2) Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag im Sinn des Abs. 1; er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Dies gilt nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zugunsten des bisher Unterhaltsberechtigten weiter, sofern nicht die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, besonders wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geführt haben, ein Mißbrauch des Rechtes wäre. Ein Unterhaltsanspruch steht einem Ehegatten auch zu, soweit er seinen Beitrag nach Abs. 1 nicht zu leisten vermag.	§ 94 Abs. 2 lautet: „Soweit ein Ehegatte einen gleichteiligen Beitrag nach Abs. 1 nicht zu leisten vermag, steht ihm ein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten zu.“
(3) Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im vorhinein nicht verzichtet werden.	§ 94 Abs. 3 lautet: „Der Ehegatte, der vereinbarungsgemäß (§ 91) allein den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag im Sinn des Abs. 1; er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Dies gilt nach Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes zugunsten des bisher Unterhaltsberechtigten weiter, sofern nicht die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches, insbesondere wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes geführt haben, ein Mißbrauch des Rechtes wäre.“ § 94 Abs. 3 in der bisherigen Fassung erhält die Bezeichnung Abs. „(4)“.

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
§ 95: Die Ehegatten haben an der Führung des gemeinsamen Haushaltes nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung, mitzuwirken; ist jedoch ein Ehegatte nicht erwerbstätig, so obliegt diesem die Haushaltsführung.	§ 95 wird wie folgt geändert: „Die Ehegatten haben an der Führung des gemeinsamen Haushaltes und der Erziehungs- und Pflegearbeit nach ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung, partnerschaftlich mitzuwirken. Ist jedoch ein Ehegatte vereinbarungsgemäß nicht erwerbstätig (§ 94 Abs. 3), so obliegt diesem die Haushaltsführung.“
§ 97: Ist ein Ehegatte über die Wohnung, die der Befriedigung des dringenden Wohnungsbedürfnisses des anderen Ehegatten dient, verfügungsberechtigt, so hat dieser einen Anspruch darauf, daß der verfügungsberechtigte Ehegatte alles unterlasse und vorkehre, damit der auf die Wohnung angewiesene Ehegatte diese nicht verliere. Dies gilt nicht, wenn das Handeln oder Unterlassen des verfügungsberechtigten Ehegatten durch die Umstände erzwungen wird.	§ 97 wird wie folgt geändert: § 97 wird folgender Satz angefügt: „Dieser Anspruch kann mit einer Einstweiligen Verfügung (§ 382 Exekutionsordnung) besichert werden.“
§ 1495: Auch zwischen Ehegatten, dann zwischen Kindern oder Pflegebefohlenen, und ihren Eltern oder Vormündern kann, solange erstere in ehelicher Verbindung, letztere unter ehelicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, die Ersitzung oder Verjährung weder anfangen, noch fortgesetzt werden. Das gilt nicht für die Ansprüche eines Ehegatten auf Abgeltung seiner Mitwirkung im Erwerb des anderen (§ 98); doch wird die Verjährung so lange gehemmt, als zwischen den Ehegatten ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über einen Anspruch im Sinn des § 100 anhängig ist und gehörig fortgesetzt wird.	§ 1495 wird wie folgt geändert: Die Wortfolge „Das gilt nicht für die Ansprüche eines Ehegatten auf Abgeltung seiner Mitwirkung im Erwerb des anderen (§ 98)“ entfällt. § 1495 letzter Satz lautet: „Die Verjährung wird so lange gehemmt, als zwischen Ehegatten ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über einen Anspruch im Sinn des § 100 anhängig ist und gehörig fortgesetzt wird.“
<i>Änderungen im Ehegesetz</i>	
Ehebruch § 47: (1) Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere die Ehe gebrochen hat. (2) Er hat kein Recht auf Scheidung, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn durch sein Verhalten absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat. Verweigerung der Fortpflanzung § 48: (1) Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere sich ohne triftigen Grund beharrlich weigert, Nachkommenschaft zu erzeugen oder zu empfangen, oder wenn er rechtswidrig Mittel zur Verhinderung der Geburt anwendet oder anwenden läßt. (2) Ein Ehegatte hat kein Recht auf Scheidung, wenn der andere die Durchführung einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung verweigert.	§§ 47 und 48 samt Überschriften entfallen
II. Unterhalt a) Unterhaltspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens § 66: Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte hat dem anderen, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden, nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren.	§ 66 wird wie folgt geändert: § 66 Abs. 2 lautet: „Hat die Ehe zum Zeitpunkt der Scheidung bereits 15 Jahre gedauert und ist ein Ehegatte älter als 40 Jahre, steht der Unterhaltsanspruch unabhängig von einem Verschuldensauspruch zu, sofern die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches nicht ein Mißbrauch des Rechtes wäre.“